

Zitierhinweis

Müller, Markus : recension de : Kurt Andermann / Enno Bünz (eds.),
Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen
Mittelalter, Ostfildern : Jan Thorbecke Verlag, 2019, dans :
Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 48 (2021), 2, p.
331-333, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/1b13637c8d93454482315bda3ee77204>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

aus der Regierungszeit Maximilians erhalten haben. Thematisch damit eng verbunden ist Christian Lackners Beitrag zu den Suppliken an Maximilian I. aus den Burgundischen Niederlanden, der mit diesem Thema Neuland betritt. Die hier vorgestellten Beispiele eines Archivbestandes des Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchivs, in denen auch zentrale Figuren der niederländischen Geschichte der 1470er und 1480er Jahre greifbar sind, weisen auf das Forschungspotenzial auch der belgischen, französischen und niederländischen Archive hin. Claudia Garnier widmet sich der mündlichen Supplikationspraxis gegenüber dem König. In den Blick genommen werden Gnadenbitten von Petenten, denen zuvor durch den König Strafen oder Sanktionen auferlegt worden waren; zu diesen Petenten konnten auch ganze Stadtkommunen gehören. Wie stark sich diese Form der Bitten von den immer stärker formalisierten schriftlichen Verfahren abhob, wird in den vorgestellten Beispielen deutlich, wie die aufwendig gestalteten Unterwerfungen von ober- und mittellitalienischen Städten gegenüber Heinrich VII. zeigen. Abschließend stellt Thomas Schreiber die Online-Datenbank „Untertanensuppliken am Reichshofrat Kaiser Rudolfs II. (1576–1612)“ vor, und zwar anhand der Supplik des Schneidergesellen Niklas Huber aus Regensburg, der im Streit einen anderen Schneidergesellen beleidigt hatte, wodurch er sich mit juristischen und ökonomischen Folgen konfrontiert sah. Die Beobachtung, dass diese Kategorie einer Supplik kein Einzelfall war, ergibt sich schon aus der Überlieferung im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, denn im Untersuchungszeitraum machen Untertanenverfahren rund 50 Prozent der Überlieferung der rudolfischen Verfahren vor dem Reichshofrat aus. Der vorliegenden Publikation gelingt es in einem transnationalen Zugriff in beachtlicher Weise, Charakteristika und unterschiedliche Entwicklungen spätmittelalterlicher Kanzleien verschiedener weltlicher und geistlicher Herrschaftsträger neu zu bemessen. Von besonderem Wert erscheint der thematisch und geographisch weite Ausgriff, durch den unterschiedliche Überlieferungssituationen und Forschungstraditionen zusammengebracht werden. Neu bemessen werden auch die direkten Kontakte zwischen Herrschaftsträgern und Untertanen. Ebenfalls stärker in den Blick genommen wurde auch das Personal der Kanzleien, die gerade für den Zugang zum Herrscher ein wichtiges Scharnier bildeten. Dieses Buch, dessen Artikel stets auf einer sehr guten Quellengrundlage basieren, bietet der Forschung viele wichtige Anknüpfungspunkte, auch mit Blick auf spätere Epochen.

Jörg Voigt, Rom

Andermann, Kurt / Enno Bünz (Hrsg.), *Kirchenvogtei und adlige Herrschaftsbildung im europäischen Mittelalter* (Vorträge und Forschungen, 86), Ostfildern 2019, Thorbecke, 469 S., € 55,00.

Kurt Andermann und Enno Bünz präsentieren in ihrem Sammelband die Ergebnisse einer Tagung, die im Herbst 2015 auf der Reichenau stattfand, veranstaltet vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Er beinhaltet den Eröffnungsvortrag und einige Spezialvorträge, die um weitere schriftliche Beiträge zum Thema ergänzt wurden; eine Zusammenfassung rundet den Band ab. Mit der Kirchenvogtei fokussieren die Herausgeber ein klassisches Thema der Mediävistik. Als eines der grundlegenden Strukturelemente der mittelalterlichen Herrschaftsordnung durchdrang die Vogtei „alle erdenklichen Lebensbereiche des Mittelalters“ (10). Trotzdem ist die Erforschung der Vogtei aus verschiedenen Gründen bis heute eher lückenhaft. Der vorliegende Band eröffnet in mehrfacher Hinsicht neue Perspektiven auf die Kirchenvogtei und ihre Bedeutung für die mittelalterliche Geschichte, die mit drei methodischen Ansätzen verbunden sind, durch die der Band überzeugt: Regionalisierung, Differenzierung und Systematisierung. Alle drei für sich genommen stellen keine außergewöhnlichen Ansätze dar; in der Zusammenführung, die dem

vorliegenden Band durchweg gelungen ist, bringen sie die Forschung zu Kirchenvogtei und adliger Herrschaftsbildung jedoch einen entscheidenden Schritt weiter. Zunächst überzeugt eine bewusst reflektierte Regionalisierung, die einzelne Zugriffe in einem europäischen Kontext verortet und so neue Perspektiven eröffnet. Verschiedene Regionen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation und seiner Nachbarländer nehmen die einzelnen Beiträge dabei oft in weiterführend komparatistischer Weise in den Blick: die Rheinlande, Südwestdeutschland, Österreich und die Steiermark, Tirol, Böhmen, Italien, Frankreich und Lothringen; der Tagungsbeitrag zu Bayern ist leider nicht abgedruckt. Dies eröffnet zunächst die Frage, ob es sich bei der Vogtei um eine verfassungsrechtliche Institution des deutschsprachigen Raumes handelte oder um eine europaweit zu findende. Wer sich mit dem mittelalterlichen Vogteiwesen befassen möchte, muss sich zuerst mit dessen Traditionslinien auseinandersetzen, von denen trotz der Vielfalt der wissenschaftlichen Hypothesen klar ist, dass sie, wie Dietmar Willoweit zusammenfassend herausarbeitet, mit den *advocati* und *defensores* bis in die römische Antike zurückreichen, sich aber in Europa nicht überall gleichermaßen ausgeprägt nachweisen lassen. In den böhmischen Ländern der Přemyslidenzeit etwa kann man nicht von Kirchenvogteien im eigentlichen Sinn sprechen, wie Martin Wihoda zeigt. Philippe Depreux will das Aufkommen der Kirchenvogtei in Frankreich dafür durch Akkulturationsprozesse aus dem Reich über Flandern erklären, was die starken Unterschiede in Süd- und Nordfrankreich erklären könnte. Ein topographisches Register erleichtert zudem die gezielte Suche nach regionalen oder gar lokalen Ausprägungen, die im Band Behandlung erfahren. Nur wenige Beiträge allerdings illustrieren ihre oft auch räumlich verteilten Beispiele kartographisch; wo dies geschieht, hilft es dem Leser sehr. Zweitens überzeugen die Differenzierungen, welche die wohl auch deshalb teilweise sehr umfangreichen Beiträge des Sammelbandes vornehmen. Allen gemeinsam ist das Bestreben, bisherige Versuche der Systematisierung noch einmal neu zu reflektieren. Da nämlich für die Vogtei nie eine kirchenrechtliche Definition existiert hat, sondern sie immer als eine Institution des weltlichen Rechts betrachtet worden ist, ergibt sich – da sind sich die Autoren einig – ein Forschungsobjekt, das sowohl zeitlich als auch räumlich viel klarer differenziert werden müsse als bisher. Die Kirchenvogtei müsse als „Bestandteil verschiedener Interessenssphären“ (194) verstanden werden, die mit sich verändernden politischen Konstellationen auch jeweils andere rechtliche Ausformungen annehmen konnte. Maßnahmen wie etwa die Vogteispaltung, wie sie Stefan Weinfurter bereits für Salzburg nachgewiesen hat, seien zum Beispiel auch im Erzbistum Köln erkennbar, wie Martin Clauss aufzeigt. Die Idee einer bischöflichen Schutzmaßnahme wandelte sich innerhalb nur weniger Jahrzehnte zum Versuch des Erzbischofs, selbst die Rechte über die Eigenklöster der Vogteien auszuüben, was langfristig wiederum zur Entvogtung führte. Blicke man dazu noch auf die Möglichkeiten der geistlichen Einrichtungen, sich gegen diese schleichende Entfremdung von Kirchenbesitz zu wehren, seien zum einen Fälschungen zu beobachten, zum anderen hätten insbesondere Bischofskirchen und Benediktinerklöster seit dem 12. Jahrhundert immer wieder versucht, entfremdete Besitzungen mit Hilfe des Lehnrechts zurückzugewinnen. Dass dies auch langfristig missglücken konnte, zeigt das von Gustav Pfeifer präsentierte Beispiel des Hochstifts Brixen, das zwar im 12. Jahrhundert eine „herzoggleiche Stellung“ (275) eingenommen habe, letztlich aber an den Territorialisierungsbestrebungen der Andechs-Meranier, der Grafen von Tirol und der Görzer Grafen gescheitert sei, die ihre Vogteirechte politisch zu nutzen vermochten. Tendenziell boten Kirchenvogteien die besten Möglichkeiten für adlige Herrschaftsbildung, aber eben nicht überall und unter allen Umständen, wie Stefan Tebruck differenzierend in seinem Fazit betont. In einer dritten systematischen Perspektive lässt sich sicherlich die erkennbare Spannung betonen zwischen einem

Amtsverständnis der Vögte, das Schutz und Verteidigung des jeweiligen Klosters zum Ziel hatte, und einem immer stärker werdenden scheinbaren Eigentumsverhältnis, das diese teilweise an den Tag legten, während es die Äbte und Propste beklagten. Die Klage monastischer Chronisten über schlechte Vögte, die sich durch „Herstellung von Öffentlichkeit“ (66) als unerwartet probates Mittel im Kampf gegen tatsächlich oder auch nur vermeintlich schlechte Schutzherren erwies, begegnet immer wieder. Eine systematische Perspektive eröffnet der Band auf Phänomene wie Vogteibündelung und Vogteistaffelung, Obervogteien und Untervogteien genauso wie auf die Frage nach der Vogtei über Ritterorden, die zwischen Immunität und Einbeziehung in die Landesverteidigung wechselte. „Ob man das nun Vogtei oder Schutz nannte, war in diesem Kontext eher unerheblich“ (123), betont Karl Borchardt. Auch die Frage nach der Wahrnehmung von Vogteirechten durch adelige Frauen führt zu einer systematischen Betrachtung des Vogteiwesens. Der Titel *advocata nostra*, der landläufig der Muttergottes im Hymnus des „Salve Regina“ vorbehalten scheint, findet sich in den Quellen auch für die Ehefrauen von Vögten. Am Beispiel von Richenza von Schwabegg, Liutgard von Regensburg, Gertrud von Duras und Eilika von Werben wird deutlich, wie schwierig eine genaue Bestimmung des mittelalterlichen Sprachgebrauchs und seiner rechtlichen Implikationen ist. Stärkere Berücksichtigung hätten daneben die liturgischen Traditionen erfahren können, konkret die Untersuchung von Stiftungen und deren Fortführung auch beim Aussterben der Familie, bei Entwotung oder bei Reichsunmittelbarkeit. Der Sammelband zeigt: Eine vertiefte, sowohl räumlich als auch strukturell vergleichende Beschäftigung mit der (Kirchen-)Vogtei und ihrem Perspektivenreichtum lohnt sich. Die zahlreichen Beiträge nichtdeutschsprachiger Historiker belegen, dass die Forschungen zum Vogteiwesen sich längst international auf einem hohen Niveau bewegen. Der vorliegende Band bindet sie mustergültig in die Debatte ein, setzt für die nächsten Jahre eine wichtige Wegmarke und lädt dadurch zu weiterführenden Forschungen ein.

Markus Müller, München

Deigendesch, Roland / Christian Jörg (Hrsg.), Städtebünde und städtische Außenpolitik. Träger, Instrumentarien und Konflikte während des hohen und späten Mittelalters. 55. Arbeitstagung in Reutlingen, 18.–20. November 2016 (Stadt in der Geschichte, 44), Ostfildern 2019, Thorbecke, 322 S. / Abb., € 34,00.

Die 55. Jahrestagung des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung (Reutlingen, November 2016) hat seit Kurzem ihren schriftlichen Niederschlag in einem ansprechenden, schön illustrierten Tagungsband zu Städtebünden gefunden. Der Tagungsband beinhaltet neben einer Einführung und dem verschriftlichten Abendvortrag noch zwölf weitere Beiträge, gegliedert in drei Sektionen. Schön ist, dass die Beiträge von Kolleg*innen sowohl aus dem universitären wie auch aus dem archivischen Umfeld stammen. Dieser erfreuliche Eindruck der Quellennähe wird noch durch zwei kleine Editionen verstärkt, die jeweils als Anhang zu den Texten von Patrizia Hartich und Reinhard Seyboth hinzugefügt worden sind.

Trotz der vielen bisher erschienenen Forschungsliteratur haben die Städtebünde, wie die beiden Herausgeber in ihrer Einführung schreiben, „nichts an ihrer Attraktivität für die Forschung verloren“ (13). Jedoch sind es nicht so sehr die verfassungsgeschichtlichen Aspekte, die hier thematisiert werden sollen, sondern vielmehr die strukturellen Voraussetzungen der Städtebünde, die mit Fragen zur städtischen Außenpolitik verknüpft werden. Die „Entstehung und Entwicklung, [die] Strukturen, Gegenstände und Handlungsspielräume von Städtebünden“ sollen „durch einen diachronen und regionalen Vergleich“ (15) strukturell untersucht werden. Dieser Ansatz